OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-490770/12/FP

Datum:
Linz, 19. September 2023

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Pohl über die Beschwerde von W S, vertreten durch Rechtsanwalt, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 31. August 2022, wegen Verhängung einer Ordnungsstrafe, nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird Folge gegeben und der angefochtene Bescheid gemäß § 27 VwGVG wegen Unzuständigkeit der belangten Behörde aufgehoben.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Straferkenntnis vom 25. Juli 2022, warf die belangte Behörde dem Beschwerdeführer (Bf) vor, sein KFZ am 20. Dezember 2021 zwischen 10:30 Uhr und 10:41 Uhr in Linz vor dem Haus Schillerstraße 2 in der gebührenpflichtigen Kurzparkzone ohne gültigen Parkschein abgestellt, ohne eine Ladetätigkeit durchgeführt zu haben.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob der Beschwerdeführer mit E-Mail vom 26. August 2022 Beschwerde.

I.3. Daraufhin verhängte die belangte Behörde mit dem im Rubrum genannten Bescheid eine Ordnungsstrafe iHv 150 Euro über den Bf, in welchem sie auf das Wesentliche zusammengefasst darlegte, der Bf habe sich in seinem als Beschwerde gegen das Straferkenntnis zu wertenden E-Mail einer beleidigenden Schreibweise bedient. Die belangte Behörde führte sechs Passagen beispielhaft an.

I.4. Gegen diesen Bescheid erhob der Bf Beschwerde an das Verwaltungsgericht, welche die Behörde diesem mit Schreiben vom 29. September 2022 zur Entscheidung vorlegte.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorliegenden Akt und öffentliche mündliche Verhandlung am 12. September 2023 (gem. § 12 LVwGG verbunden mit der Hauptsache LVwG-400638)

II.2. Nachstehender entscheidungswesentlicher Sachverhalt steht fest:

Der Bf hat mit E-Mail vom 26. August 2022 Beschwerde gegen das Straferkenntnis des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 25. Juli 2022, erhoben.
Aus Anlass der Schreibweise dieser Beschwerde erließ die belangte Behörde den angefochtenen Bescheid und verhängte eine Ordnungsstrafe.

II.3. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus dem vorgelegten Akt.

III. Rechtsgrundlagen:

„6. Abschnitt: Ordnungs- und Mutwillensstrafen

Ordnungsstrafen

§ 34. (1) Das Verwaltungsorgan, das eine Verhandlung, Vernehmung, einen Augenschein oder eine Beweisaufnahme leitet, hat für die Aufrechterhaltung der Ordnung und für die Wahrung des Anstandes zu sorgen.

(2) Personen, die die Amtshandlung stören oder durch ungeziemendes Benehmen den Anstand verletzen, sind zu ermahnen; bleibt die Ermahnung erfolglos, so kann ihnen nach vorausgegangener Androhung das Wort entzogen, ihre Entfernung verfügt und ihnen die Bestellung eines Bevollmächtigten aufgetragen werden oder gegen sie eine Ordnungsstrafe bis 726 Euro verhängt werden.

(3) Die gleichen Ordnungsstrafen können von der Behörde gegen Personen verhängt werden, die sich in schriftlichen Eingaben einer beleidigenden Schreibweise bedienen.

(4) Gegen öffentliche Organe und gegen Bevollmächtigte, die zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugt sind, ist, wenn sie einem Disziplinarrecht unterstehen, keine Ordnungsstrafe zu verhängen, sondern lediglich die Anzeige an die Disziplinarbehörde zu erstatten.

(5) Die Verhängung einer Ordnungsstrafe schließt die strafgerichtliche Verfolgung wegen derselben Handlung nicht aus.“

IV. Rechtliche Beurteilung

IV.1. „[…]Nach der älteren Rsp der Gerichtshöfe öffentlichen Rechts waren zur Verhängung einer Ordnungsstrafe wegen beleidigender Schreibweise alle diejenigen Behörden zuständig, die sich mit der Eingabe zu befassen haben (vgl etwa VwSlg 16.143 A/1930; 8044 A/1971; VwGH 24. 2. 1983, 82/06/0072; VfSlg 2960/1955). Im Hinblick auf die Verfassungswidrigkeit von konkurrierenden Zuständigkeiten (vgl Art 18 iVm Art 83 Abs 2 B-VG und dazu § 1 Rz 2) hat ein verst Sen des VwGH aber seine diesbezügliche Rsp im Erk Slg 12.429 A/1987 aufgegeben. Danach ist zur Verhängung einer Ordnungsstrafe iSd Adhäsionsprinzips (vgl VfSlg 16.320/2001; AB 1998, 29) jene (somit bestimmte) Behörde zuständig, welche die Angelegenheit, in der die Eingabe eingebracht worden ist (vgl Rz 15), zu erledigen oder sonst ‚in Verhandlung zu nehmen‘ hat (vgl auch VfSlg 4073/1961; Thienel/Schulev-Steindl[5] 146). Dies gilt selbst dann, wenn eine Gemeindebehörde im eigenen Wirkungsbereich zur Entscheidung in der Hauptsache berufen ist (VwSlg 8457 A/1973; VfSlg 16.320/2001; vgl auch § 36 Abs 2 zweiter Satz AVG idF BGBl I 2002/65 [Rz 7]), weil es sich bei der Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nicht um – generell vom eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde ausgenommene (vgl Oberndorfer in Pabel Rz 83; Stolzlechner in Kneihs/Lienbacher B-VG Art 118 Rz 5) – Verwaltungsstrafsachen handelt (vgl Rz 21).

Zuständig für die Verhängung einer Ordnungsstrafe für beleidigende Schreibweisen, die in einer Berufung enthalten sind, ist nach VwSlg 12.429 A/1987 (verst Sen) grundsätzlich nur die Berufungsbehörde selbst. Es sei hingegen ausgeschlossen, ‚eine bloße Einbringungsstelle – wie etwa die Erstbehörde im Berufungsverfahren – als zuständige Behörde anzusehen‘ (vgl auch VwSlg 7641 A/1969 verst Sen zur Zuständigkeit allein der

Vorstellungsbehörde für Beleidigungen in einer Vorstellung gem Art 119a Abs 5 B-VG aF; ferner § 71 Rz 108 f, 136). […]
Seit der Novelle BGBl 1990/357 kommt aber gem – dem durch die Novelle BGBl I 1998/158 wiederum neu gefassten (Walter/Thienel, Verwaltungsverfahrensnovellen 1998, 66) – § 64a AVG auch im Anwendungsbereich des AVG der Unterbehörde eine (beschränkte) Kompetenz zur Erledigung der Berufung zu (vgl § 64a Rz 1, 26 ff). Diese Entwicklung wirft die Frage auf, ob das in VwSlg 12.429 A/1987 (verst Sen) zur alten Rechtslage erzielte Ergebnis in Bezug auf (im Gemeindebereich weiterhin zulässige) Berufungen nach dem AVG weiterhin maßgeblich ist. Sie stellt sich deshalb auch (umso mehr) in Bezug auf Bescheidbeschwerden an das Verwaltungsgericht (zur ausschließlichen Zuständigkeit des VwGH für Ordnungsstrafen wegen Beleidigungen in Bescheidbeschwerden gem Art 131 B-VG aF siehe hingegen VwGH 7641 A/1969 verst Sen), weil der einfache Gesetzgeber die (belangte) Einbringungsbehörde in § 14 VwGVG – ‚vergleichbar der Berufungsvorentscheidung gem § 64a AVG' (RV 2013, 5) – zur Erledigung der Beschwerde durch Beschwerdevorentscheidung ermächtigt (zu Art 130 B-VG siehe hingegen Leeb, Verfahrensrecht 116 f; Storr, ZfV 2012, 912 f). Der VwGH hat allerdings, ohne auf diese Problematik einzugehen, auch in seiner jüngeren Rsp zu Berufungen an der skizzierten Rechtsauffassung festgehalten (vgl insb VwGH 16. 2. 1999, 98/02/0271, worin der Gerichtshof auf jene Passage in VwSlg 12.429 A/1987 verst Sen rekurriert, derzufolge die erste von zwei Instanzen im Berufungsverfahren eine bloße Einbringungsstelle darstellt; ferner VwGH 26. 5. 1999, 97/03/0333; siehe auch Hengstschläger[4] Rz 276). […]"

[Hengstschläger/Leeb, AVG § 34 Rz 28 (Stand 1.1.2014, rdb.at)]

Schließlich hat der Verwaltungsgerichtshof in einer ganz aktuellen Entscheidung (25. September 2019, Ra 2018/09/0129) an seine bisherige Judikatur angeknüpft und Folgendes dargelegt:

„8 Unter einer Eingabe im Sinne des § 34 Abs. 3 AVG ist ein schriftliches Anbringen im Sinne des § 13 AVG zu verstehen, wobei Voraussetzung für die Strafbefugnis der Behörde ist, dass das AVG auf die betreffende Eingabe überhaupt Anwendung findet und sich auf eine mit Bescheid zu erledigende Angelegenheit bezieht (vgl. VwGH 15.10.2009, 2008/09/0344). Die Angelegenheit, in der die in Rede stehende Eingabe verfasst wurde, wird dadurch bestimmt, ob ein Verwaltungsverfahren vor der Behörde, die Adressat der Eingabe ist, anhängig war, anhängig ist oder anhängig gemacht werden soll, welchem die Eingabe zuzurechnen ist (vgl. VwGH 19.12.1996, 96/11/0211). Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes ist zur Verhängung einer Ordnungsstrafe wegen einer beleidigenden Schreibweise in schriftlichen Eingaben gemäß § 34 Abs. 3 AVG jene Behörde zuständig, die die Angelegenheit, in der die Eingabe eingebracht worden ist, zu erledigen oder sonst in Verhandlung zu nehmen hat (vgl. VwGH 16.10.2014, Ra 2014/06/0004).
9 Im vorliegenden Fall bezog sich die schriftliche Eingabe vom 31. Juli 2018 unmissverständlich auf das (zuvor) vor dem Verwaltungsgericht über die Beschwerde des Revisionswerbers gegen die Beschlagnahme eines Glücksspielgerätes geführte Verwaltungsverfahren; dass das Beschwerdeverfahren bereits entschieden war, ändert nichts an der Anwendbarkeit des § 34 Abs. 3 AVG. Entgegen der Ansicht des Revisionswerbers mangelt es daher insoweit weder an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes, noch ist das Verwaltungsgericht diesbezüglich von der

Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abgewichen. Eine beleidigende Schreibweise kann auch durch die Überzeugung des Verfassers von der Berechtigung seiner Vorwürfe nicht gerechtfertigt oder entschuldigt werden (VwGH 26.3.1996, 95/05/0029).“

In seinem diesbezüglichen Rechtssatz stellt der Verwaltungsgerichtshof klar:

„Zur Verhängung einer Ordnungsstrafe wegen einer beleidigenden Schreibweise in schriftlichen Eingaben gemäß § 34 Abs. 3 AVG ist jene Behörde zuständig, die die Angelegenheit, in der die Eingabe eingebracht worden ist, zu erledigen oder sonst in Verhandlung zu nehmen hat (vgl. VwGH 16.10.2014, Ra 2014/06/0004). Dass das Beschwerdeverfahren im Zeitpunkt der schriftlichen Eingabe bereits entschieden war, ändert nichts an der Anwendbarkeit des § 34 Abs. 3 AVG.“

IV.2. Ergebnis

Aufgrund der dargestellte Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes kann kein Zweifel daran bestehen, dass zur allfälligen Verhängung einer Ordnungsstrafe aufgrund der Schreibweise in einer Beschwerde nicht der Bürgermeister als Behörde im Verfahren erster Instanz und Einbringungsstelle für die Beschwerde, sondern das Landesverwaltungsgericht zuständig war, zumal diesem die Zuständigkeit zukommt, die Sache in Behandlung zu nehmen und zu erledigen. Dass der Behörde auch die Möglichkeit zukommt, eine Beschwerde-vorentscheidung zu erlassen, ändert daran nach der dargestellten Judikatur des VwGH nichts.

Der vorliegende Bescheid wurde daher von einer unzuständigen Behörde erlassen, welcher Umstand vom Verwaltungsgericht gemäß § 27 VwGVG von Amts wegen aufzugreifen ist.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da im gegenständlichen Verfahren keine Rechtsfrage zu lösen war, der im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die Entscheidung konnte auf die weiter oben dargestellten Entscheidungen des VwGH gestützt werden.

Für den Bf ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde. Bei der vorliegenden Sache handelt es sich um einen Annex zum

Hauptverfahren LVwG-400638, bei welchem es sich um derartiges Bagatellverfahren handelte. Vgl. (VwGH 25.03.1992, 92/03/0038).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.
Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.
Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse

noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Pohl